

LEISTUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der ib Rauscher GmbH, FN 378577g

1. Allgemeines

1.1. Allen Liefer-, Werk-, Beratungs-, Planungs-, (Ausführungs-) Überwachungs- und sonstigen Geschäften zwischen uns und dem Kunden liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde. Davon im Einzelfall abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt werden. Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner binden uns nicht, auch wenn wir diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.

1.2. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge: Allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt sind; Leistungsbeschreibungen laut unserer Auftragsbestätigung; diese Bedingungen; gesetzliche Normen.

1.3. **Mit seiner Bestellung akzeptiert der Kunde ausschließlich diese unsere Leistungs- und Lieferbedingungen.** Dies gilt **auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte**, selbst wenn deren Geltung nicht jeweils nochmals ausdrücklich vereinbart wurde sowie für mündliche Bestellungen, die unsererseits durch tatsächliche Ausführung angenommen werden.

1.4. Wir sind zur **Änderung dieser Bedingungen** mit Wirksamkeit für alle bestehenden Verträge berechtigt. Änderungen werden auf unserer Website unter <https://www.ibr.co.at/agb> vor ihrer Wirksamkeit **kundgemacht**. Der Kunde hat das Recht, für den Fall von für ihn unzumutbaren Änderungen innerhalb von drei Wochen (einlangend bei uns) Widerspruch zu erheben; diesfalls gelten die Bedingungen in der bis dahin gültigen Fassung ihm gegenüber weiter. Das Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen, für nicht nachteilige Änderung oder es sich um eine Anpassung an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen handelt. In diesem Fall gilt die Änderung sofort ab Kundmachung.

1.5. Erklärungen, Beratungen sowie Vereinbarungen bezüglich Preis, Lieferzeit und Zahlungskonditionen, die unsere Mitarbeiter, die grundsätzlich weder abschluss- noch inkassoberechtigt sind, abgeben, werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, soweit diese darin bestätigt sind, verbindlich. Gleiches gilt für Auftragsänderungen oder -erweiterungen.

1.6. **Der Kunde hat unsere Auftragsbestätigung sofort nach Erhalt zu prüfen.** Mangels schriftlicher Einsprüche innerhalb von 8 Kalendertagen, gelten die darin angeführten Bedingungen als vom Kunden vollinhaltlich angenommen.

1.7. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Etwaige unwirksame Bestimmungen werden durch Neuregelungen, die den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zum Ziel haben, ersetzt.

2. Leistungsbeschreibung

2.1. Ein uns erteilter **Auftrag zur Planung, Errichtung und/oder Anpassung von Elektrotechnik-Anlage(n)** (kurz: Anlage) **umfasst** mangels anderer schriftlicher Vereinbarung **keine Überprüfung anderer Anlagen(teile)** insbesondere diese betreffende Pläne, Verträge, etc. und auch **keine** zumal **laufende Servicierung, Wartung** oder dergleichen nach Übergabe. Wir schulden lediglich einen zum Zeitpunkt der Auftragsausführung aktuellen Zustand der von uns errichteten oder bearbeiteten Anlage im Rahmen der uns gemachten Vorgaben und uns nachweislich erteilten Informationen. Mangels anderer Vereinbarung schulden wir keine Besichtigung, Überprüfung oder Beratung im Zusammenhang mit allfällig bestehenden Anlage(n) des Kunden, welche durch den uns erteilen Auftrag nicht zu bearbeiten sind. Die bloße direkte oder indirekte Anbindung an solche Anlage stellt keine Bearbeitung dar.

2.2. Gleiches gilt bei uns erteiltem **Auftrag zur Erbringung von Dienstleistungen** wie bspw. **Beratung, Begleitung oder Überwachung von Tätigkeiten Dritter iZm mit oder Überprüfung von Elektrotechnik-Anlage(n)**. Ein solcher Auftrag umfasst mangels anderer schriftlicher Vereinbarung (ausgepreister Angebotslegung) zudem keine Material- oder Geräteelieferung. Sofern zur Auftragserfüllung insoweit Beschaffungen notwendig werden (zB Austausch, Ergänzung von Komponenten, etc.) werden wir den Auftraggeber darauf hinweisen.

2.3. Der **Verkauf von Waren** über Bestellung des Kunden umfasst mangels anderer schriftlicher Vereinbarung weder Beratung, Installation, Konfiguration, noch (einmalige oder laufende) Servicierung oder Rücknahme/Entsorgung von Altmaterial.

2.4. Ein uns erteilter **Auftrag der lediglich Teilanlagen** (z.B. räumlich, anlagenbezogen, etc.) **Anlagenteile oder konkret bezeichnete Komponenten der Anlage des Kunden betrifft**, und zwar auch wenn solche von uns zu planen, errichten, überprüfen, ändern, etc. sind, umfasst mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ausschließlich die einmalige Herstellung der Betriebsfähigkeit nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie Erbringung der konkret beschriebenen

(Dienst-) Leistung. Wir schulden mangels schriftlicher Vereinbarung **keine** (zumal laufende) **Überprüfung anderer Teile außerhalb der Teilanlage** und können von der Richtigkeit der vorhandenen Dokumentation, uns erteilten Informationen und/oder (zumal bei Fehlen solcher) von einem üblichen Zustand nach dem aktuellen Stand der Technik ausgehen.

Eine Zusage, dass die **Teilanlage** vollständig und unter allen möglichen Betriebsweisen anderer damit direkt oder indirekt verbundener Anlagen **kompatibel** ist, wird ausdrücklich **nicht** abgegeben. Es liegt am Auftraggeber, die Anlagen aufeinander abzustimmen, uns nachweislich alle notwendigen Informationen zu geben, sowie selbst nach Herstellung der Teilanlage Prüfungen und Tests vorzunehmen, bevor in den Echtbetrieb übergegangen wird. Der diesbezügliche Aufwand zur theoretischen Überprüfung, sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur praktischen Überprüfung, ob bei uns konkret anzugebenden Betriebszuständen anderer Anlagen die Kompatibilität gegeben ist, ggf. Störungsbeseitigung, Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und Änderungen auch an der Teilanlage, etc. ist jedenfalls gesondert vom Auftraggeber zu tragen.

2.5. Ein uns erteilter **Auftrag zur Störungsbeseitigung** bei ET-Anlagen **oder Reparatur** von ET-Geräten des Kunden umfasst ausschließlich die Behebung der uns konkret beschriebenen Probleme. Mangels schriftlicher Vereinbarung besteht **kein Kostenlimit für die Fehlersuche und Behebung** und dürfen die Kosten daher auch den Zeitwert des Gerätes ohne Beschränkung übersteigen. Werden uns übergebene Geräte nicht zum vereinbarten oder bekanntgegebenen Termin und zweimaliger Erinnerung vom Kunden abgeholt, sind wir berechtigt, diese nach 6 Monaten auf Kosten des Kunden zu entsorgen.

2.6. Sofern unsere Mitarbeiter im Einzelfall, aus welchem Grunde immer (zB in Verkennung des Auftragsumfanges, aus persönlicher Gefälligkeit, etc) Leistungen erbringen, welche den Auftragsumfang überschreiten, ist damit kein Rechtsfolgewille unsererseits verbunden. Dies auch dann nicht, wenn entsprechende Leistungen auf Basis der Arbeits(zeit)aufzeichnungen unserer Mitarbeiter fakturiert werden. Derartige Umstände erweitern nicht unsere Verpflichtungen oder Haftung.

2.7. Es liegt ausschließlich am Kunden, uns seine **Anforderungen und Umgebungsbedingungen vollständig** bekannt zu geben oder aber uns schriftlich und ausdrücklich mit entsprechender Beratung, Bedarfserhebung, Anlagenanalyse, Installation und/oder Wartung zu beauftragen. Ohne einen solchen Auftrag trifft uns keine Verpflichtung, und zwar auch nicht als vertragliche Nebenpflicht, zu überprüfen ob die bestellten Komponenten / Leistungen für einen bestimmten Verwendungszweck und/oder für den Kunden geeignet und/oder mit bestehenden (ET-) Anlagen kompatibel sind und/oder (vertrags-) rechtlichen Anforderungen (z.B. Vorgaben des Netzbetreibers) entsprechen. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die **Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen** oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

2.8. Wir setzen voraus, dass die ET-Anlage(n) des Kunden jeweils auf dem aktuellen Stand und betriebssicher sowie nach dem Stand der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers konfiguriert ist/sind, sowie eine vollständige und aktuelle Dokumentation aller bestehenden ET- Anlagen (Verbraucher, Betriebsmittel und Komponenten, insbesondere auch Konfiguration) vorhanden ist.

Weiters setzen wir voraus, dass die seitens des Kunden mit der Bedienung und/oder Wartung seiner Anlagen betrauten Personen fachlich auf dem aktuellen Wissensstand sind, und uns verbindlich Informationen geben und Anweisungen geben, sowie (Zusatz-) Aufträge erteilen können und dürfen.

Unsererseits besteht keine Verpflichtung auf Überprüfung derartiger Unterlagen und Informationen auf deren richtige und fachgerechte Erstellung und Ausführung, noch treffen uns diesbezügliche Warnpflichten. Stellt sich nach Auftragserteilung, allenfalls über Mitteilung des Kunden, heraus, dass dies nicht zutreffend ist, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, auf Kosten des Kunden Abhilfe zu schaffen (um unseren Auftrag schnellstmöglich zu erfüllen, wobei jedoch alle vereinbarten Termine ungültig werden) oder aber die Arbeiten einzustellen.

2.9. Es liegt **allein am Auftraggeber** dafür zu sorgen, dass wir die beauftragten Leistungen in seiner Sphäre (gegenüber seinen Mitarbeitern, Kunden, Netzbetreiber, etc.) technisch und rechtlich zulässig durchführen können, insbesondere sofern durch die Erfüllung von uns erteilten Aufträgen Anlagen und/oder Rechte Dritter berührt werden könnten. Der Auftraggeber bestätigt, dass er alle erforderlichen (insbesondere öffentlich-rechtlichen) **Bewilligungen und Zustimmungen** einholte, alle (potentiellen) Betroffenen über die von uns potentiell zu erbringenden Leistungen informierte, soweit erforderlich mit diesen Abstimmungen betreffend die von uns zu erbringenden Leistungen vornahm, uns alle zu beachtenden Umstände und/oder Vorgaben mitteilte und **die von uns potentiell zu erbringenden Leistungen zulässigerweise von uns erbracht werden können**. Uns von Dritten und/oder anderen Vertragspartnern

des Kunden **erteilte Informationen, Vorgaben, vorzunehmende Einstellungen** (bspw. von Schutzeinrichtungen) und dergleichen **können wir als verbindlich und richtig ansehen und müssen von uns daher nicht hinterfragt werden**. Es liegt am Kunden diesbezüglich **mit seinem Vertragspartner in Absprachen oder Abstimmungen vorzunehmen, uns zu solchen** beizuziehen oder damit schriftlich und ausdrücklich zu beauftragen.

2.10. Wir erstellen im Zuge der Auftragsausführung **Dokumentationsunterlagen** in Form von technischen Arbeitsdokumenten, soweit wir dies für unseren Auftrag benötigen und für erforderlich halten. Solange wir mit der Anlagenbetreuung beauftragt sind, bleiben diese Unterlagen bei uns und werden laufend im Zuge unserer Tätigkeit aktualisiert. Der Kunde erhält auf Wunsch eine entsprechend aufbereitete Ausfertigung, welche den Stand zum jeweiligen Datum erfasst. Diese ist insofern nicht selbständig verwendbar, als sie auf anderen betriebsinternen Unterlagen von uns und Informationen basiert und auf diese verweist. Auf Wunsch des Kunden erstellen wir aber auch eine in sich abgeschlossenen Dokumentation. Die Erstellung derartiger Unterlagen wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

2.11. Allfällige **von uns erstellte** Entwürfe, Analysen, Planungen, Dokumentationen und sonstige Unterlagen bleiben auch im Fall der Auftragserteilung unser alleiniges Eigentum und dürfen **nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung verwertet oder an Dritte weitergegeben werden**. Gleiches gilt insbesondere auch für Berichte über technische Überprüfungen und Untersuchungen, welche von uns im Auftrag des Kunden durchgeführt werden. Diese sind ausdrücklich nur zur Information für den Kunden bestimmt.

3. Angebot, Auftrag, Preise und Zahlungsziele

3.1. Im Zweifel handelt es sich bei **Preisangaben** unsererseits, welcher Art auch immer, um unverbindliche Kostenschätzungen auf Basis von Netto-Preisen exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2. Ein **Kostenvoranschlag** stellt kein Offert dar und verpflichtet uns nicht zur Ausführung der darin angeführten Leistungen. Die Erstellung von Kostenvoranschlägen ist im Zweifel entgeltlich.

3.3. Im Zuge der Angebotserstellung dem Kunden übermittelte Informationen und Unterlagen dürfen nicht anderweitig verwertet oder weitergegeben werden. Im Fall der Nichtbeachtung sind wir mangels anderslautender Vereinbarung berechtigt, eine verschuldensunabhängige und dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Konventionalstrafe im Ausmaß von 10 % der kalkulierten oder vereinbarten Auftragssumme zuzüglich Umsatzsteuer, zumindest aber in Höhe der doppelten Kosten der Erstellung des Kostenvoranschlages zu begehren. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens oder weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

3.4. Soweit nicht ausdrücklich eine Pauschalpreisvereinbarung getroffen wurde, wird unsererseits nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Mangels ausdrücklich anderer Zusagen, führen wir im Angebot Positionen für Dienstleistung(sstunden) nur zur Information über den Stundensatz an und ist die Stundenanzahl ohne Bedeutung.

3.5. Erfolgt die Abrechnung nach Aufmaßen, und ist eine gemeinsame Ermittlung der Aufmaße vereinbart, hat der Kunde bei Fernbleiben trotz zeitgerechter Einladung zu beweisen, dass die ermittelten Ausmaße nicht richtig festgestellt wurden.

3.6. Unser üblicher **Stundensatz** gilt nur an Werktagen (Mo-Fr) von 8:00-17:00 Uhr. Zwischen 17:00-8:00 Uhr wird ein Zuschlag von 50%, Sonn- und Feiertags von 100% berechnet. Mindestverrechnungseinheit ist ¼ Stunde. An- und Abfahrten zum Einsatzort werden auf Basis Entfernung zu unserem Betrieb mit dem doppelten amtlichen Kilometergeld zzgl. USt. verrechnet.

3.7. Mit einem unsererseits gestellten **Angebot** bleiben wir dem Kunden höchstens zwei Wochen im Wort. Wir behalten uns vor, Bestellungen des Kunden - insbesondere auch nach Zugang bei uns - ohne Angabe von Gründen nicht anzunehmen; dies insbesondere dann, wenn offene Forderungen gegen den Kunden bestehen. Dem Kunden erwachsen hieraus keine wie immer gearteten Ansprüche.

3.8. **Bestellungen** des Kunden sind ab Zugang bei uns für den Kunden verbindlich; Zugang bei unseren Mitarbeitern ist hierfür ausreichend.

3.9. Für den Fall, dass sich Material-, Geräte- oder sonstige Kosten zwischen Angebotslegung und Auftragsausführung bezogen auf die jeweils ausgewiesene Einzelposition der getroffenen Vereinbarung um mehr als 3 % erhöhen (unser Einkaufspreis), sind wir zu einer **Preis Anpassung** berechtigt, wenn und soweit uns an der Erhöhung kein Verschulden trifft.

3.10. Die **Endabrechnung** erfolgt nach Fertigstellung auf Basis tatsächlich erbrachter Lieferungen und Leistungen. Vorher können wir zumindest wöchentlich Teilrechnungen legen, sowie bereits vor der Ausführung Anzahlungen im

Umfang von 80 % der vereinbarten bzw. zu erwartenden Material- oder Gerätekosten verlangen. Die Höhe der Teilrechnung richtet sich bei Pauschalpreisvereinbarungen nach dem Verhältnis des jeweils bereits entstandenen Aufwandes zum Gesamtpreis, ansonsten nach den tatsächlich angefallenen Kosten und Zeitaufwand.

3.11. Erfolgt seitens des Kunden binnen 7 Kalendertagen nach Erhalt einer Rechnung gegen diese kein schriftlicher begründeter Einwand, gilt dieselbe als vollinhaltlich anerkannt.

3.12. Unserer Rechnungen sind mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung binnen 7 Kalendertagen ab Erhalt einer Rechnung zur **Zahlung fällig**.

3.13. Wechsel, Schecks oder sonstige unbare (auch elektronische) Zahlungsmittel/-systeme werden nur zahlungshalber entgegengenommen und berühren unsere Forderungen grundsätzlich nicht. Entscheidend ist ausschließlich die Gutschrift auf unserem Bankkonto und nicht bei einer anderen Stelle oder innerhalb eines anderen Zahlungssystems. Wenn wir derartige Zahlungsmittel/-systeme akzeptieren, gehen der übliche Diskontsatz, Wechselsteuer, (Bank-) Spesen und dergleichen zu Lasten des Kunden. Von uns ausgestellte Gutschriften werden vorbehaltlich des tatsächlichen Zahlungseinganges vorgenommen.

3.14. Gegen Ansprüche unsererseits ist jegliche **Aufrechnung** mit allfälligen Gegenforderungen des Kunden ausgeschlossen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen aus welchem Grund auch immer, insbesondere wegen erhobener Mängelrügen oder Schadenersatzansprüchen zurückzubehalten. Soweit dem Kunden im Falle einer Lieferung oder Leistung ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich des Entgeltes zustehen sollte, ist dieses jedenfalls mit der Höhe des Deckungskapitals der Verbesserungskosten beschränkt.

3.15. Bei einer Mehrzahl von Zahlungsverbindlichkeiten eines Kunden sind wir berechtigt, die eingehenden Zahlungen der gänzlichen oder teilweisen Abdeckung einzelner Verbindlichkeiten zu widmen. Mangels anderer Widmung rechnen wir eingehende Zahlungen abweichend von § 1416 ABGB zunächst auf entstandene Kosten für die Einbringlichmachung ausständiger Zahlungen (Mahn- und Inkassospesen, Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) an, hernach auf Zinsen und schließlich auf offenes Kapital.

3.16. Bei **Zahlungsverzug** sind wir - abgesehen von weiteren Ansprüchen – berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen, die banküblichen Zinsen, mindestens in der Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 456 UGB, berechnen; außerdem verfallen alle eingeräumten Nachlässe und sind uns alle anlaufenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Pro Mahnschreiben verrechnen wir zumindest € 25,00.

3.17. Alle Geldbeträge in Angeboten, Preislisten, diesen Bedingungen, etc. sind für beide Teile **wertgesichert**. Diese erhöhen oder vermindern sich im gleichen Verhältnis wie der Wert aus der aktuellsten Indexreihe des VPI. Ausgangsindex ist der zum Tag der Bekanntgabe der Geldbeträge (Angebot, Vertrag, etc.) gültige Wert; für in diesen Bedingungen angeführte Beträge zählt der Tag der Kundmachung lt. Z 1.2. Bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Wartungsverträge und dgl.) erfolgt die Neuberechnung per Jänner eines jeden Jahres. Das neue Entgelt bzw. der neue Stundensatz gilt ab dem Stichmonat und ist die neue Bezugsgröße für zukünftige Änderungen. Die Nichtausübung des Rechts auf Wertanpassung stellt keinen Verzicht dar. Entgeltserhöhungen können auch rückwirkend verrechnet werden.

4. Lieferung und Leistung

4.1. Die Art und Zeit der Leistungserbringung steht uns frei. Alle bekanntgegebenen und vereinbarten Liefer-, Ausführungs- und Fertigstellungstermine sind ungefähr und stellen für uns keine Fixtermine dar. Sie gelten für uns nur vorbehaltlich unvorhergesehener Ereignisse und Hindernisse. Bei einvernehmlichen, durch den Kunden unwidersprochen gebliebenen oder einseitig vorgenommenen Änderungen sind alle allfällig von uns zugesagten weiteren Termine und Fristen ungültig. Mit „Werktagen“ sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche österreichische Feiertage, gemeint.

4.2. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

4.3. Zum Rücktritt wegen Verzugs ist der Kunde nur nach schriftlicher Setzung einer zumindest vierwöchigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefs berechtigt. Bereits erbrachte Teilleistungen sind vom Kunden abzunehmen und zu bezahlen. Sollte die Nachlieferungsfrist ohne unser Verschulden nicht eingehalten worden sein, besteht das

Rücktrittsrecht nicht. Schadenersatzansprüche aufgrund eingetretenen Verzugs sind außer im Fall groben Verschuldens ausgeschlossen.

4.4. Für den Fall, dass die Leistungserbringung durch Ereignisse verzögert wird, die nicht von uns zu vertreten sind, sind wir für die Dauer der Behinderung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit, ohne dass dem Kunden hieraus ein Rücktrittsrecht oder ein Schadenersatzanspruch zusteht. Folgetermine verlieren ihre Gültigkeit. Der Kunde hat uns für alle Folgen der Verzögerungen volle Genugtuung zu leisten. Insbesondere iZm Trafostationen sind wir berechtigt, ab dem, dem vereinbarten Liefer- respektive Aufstelltermin folgenden Tag Zwischenlagerungskosten zu verrechnen. Wir sind nach unserer Wahl aber auch berechtigt, die montagefertigen Teile auf Gefahr und Kosten des Kunden einem Drittverwahrer zu übergeben.

4.5. Teillieferungen und/oder -leistungen sind zulässig. Die Heranziehung von Subunternehmern zur teilweisen oder auch gänzlichen Ausführung des Auftrages ist uns jederzeit freigestellt.

4.6. Unterbleibt die Ausführung des Werkes/des Auftrages aus Gründen, die unserem Kunden zuzurechnen sind, sind wir unbeschadet der Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche insbesondere (§ 1168 ABGB) berechtigt, den gesamten uns entstandenen Sachaufwand, die bisherige Arbeitsleistung sowie einen Anteil von 30 % der gemäß dem Auftrag voraussichtlich noch zu erbringenden Arbeitsleistung in Rechnung zu stellen.

4.7. Ist die Leistungserbringung zum Teil oder auch gänzlich unmöglich und ist dies weder uns oder unserem Kunden zuzurechnen, sind wir berechtigt, den tatsächlichen bisherigen Sachaufwand samt Barauslagen und die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung in Rechnung zu stellen.

4.8. Die Abnahme unserer Leistungen durch den Kunden hat spätestens binnen drei Werktagen nach der Fertigstellungsanzeige zu erfolgen. Das Vorliegen lediglich unwesentlicher Mängel berechtigt den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Kommt eine Abnahme innerhalb dieses Zeitraumes nicht zustande, gilt die Abnahme mit dem Ablauf des dritten Tages nach der Fertigstellungsanzeige, als bewirkt. Sollte eine Fertigstellungsanzeige und infolge dessen eine formelle Abnahme unterbleiben, gilt die Abnahme mit dem Ablauf einer Woche nach Inbetriebnahme als bewirkt. Spätestens mit diesem Termin beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen.

4.9. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware und/oder erbrachten Leistungen bei Übernahme unverzüglich detailliert zu prüfen, wobei erforderlichenfalls Stichproben und/oder Tests vorzunehmen sind. Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Ware oder Menge sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen ab Übernahme, nachweislich, schriftlich geltend zu machen. Mängel die auch bei eingehender Prüfung zunächst nicht erkennbar sind, sind unverzüglich nach deren Entdeckung in derselben Art geltend zu machen. Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter derartiger Rüge gilt die Ware / Leistung als vollständig genehmigt und es sind damit alle Ansprüche uns gegenüber ausgeschlossen.

4.10. Der Versand von Waren oder Unterlagen wird von uns ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Kunden durchgeführt. Mit der Übergabe an den Versanddienstleister/Transporteur geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teillieferungen, selbst wenn diese von uns veranlasst wurden, oder wenn wir die Versandkosten übernommen haben.

4.11. Eine Versicherung gegen Transportschäden, Verzögerung oder Verlust erfolgt nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung und auf Rechnung des Kunden. Im Falle von Transportschäden muss eine Bescheinigung des festgestellten Schadens auf der Empfangsbestätigung des Versanddienstleisters beigebracht werden.

4.12. Wir übernehmen den Versand frei Baustelle unter der Voraussetzung, dass die Anfuhrwege für schwere und überlange LKW bis unmittelbar zum Einbau-/Montageort befahrbar sind. Zwischen der Abladestelle und dem Aufstellplatz muss eine ausreichende Durchgängigkeit, insb Durchgangslichte, für unsere (vormontierten) Geräte gegeben sein.

Alle entstehenden Mehrkosten für Umladen, Schäden und Abladeverzögerungen durch für schwere und überlange LKW nicht befahrbare Anfuhrwege gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde hat jedenfalls für die ordnungsgemäß durchzuführende Anlieferung zumutbare Bedingungen sicherzustellen. Für Abladen/Entladen und Einbringung hat der Kunde einen Gabelstapler oder ein gleichwertiges Gerät beizustellen.

Bei Sondertransporten im Sinne der jeweils anwendbaren Kraftfahrnormen stellen wir die anfallenden Sondertransportkosten in Rechnung, die der Kunde zur Gänze zu tragen hat.

4.13. Der Kunde ist verpflichtet, vor Ort eine entsprechende (Stark-) Strom- und Wasserversorgung auf seine Kosten sicherzustellen und die Kosten des Verbrauchs direkt zu übernehmen, wie er uns auch entsprechende Lager- und Parkplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat. Die Kosten für die allfällige Inanspruchnahme fremden Grundes

trägt ebenso der Kunde.

4.14. Werden vereinbarungsgemäß Materialien, Geräte oder dergleichen vom Kunden oder von Dritten zur Erbringung unserer Leistungen beigestellt, so sind diese vom Kunden bis zu dem von uns genannten Zeitpunkt an den von uns bekanntgegebenen Ort der Verarbeitung – ggf auch einer unserer Subunternehmer in Europa im Zuge der Vorfertigung – kostenfrei und frei von Rechten Dritter zu liefern. Der Kunde wird uns von allen Ansprüchen Dritter frei halten. Sofern nicht schriftlich anderes vereinbart ist, trifft uns keine Prüf-, Warn- oder sonstige Pflicht oder Haftung, welcher Art auch immer, iZm den beigestellten Sachen; Z 2.7 bis 2.9 gelten auch für diese Sachen sinngemäß.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Gelieferte Waren bleiben bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Lieferung (Rechnungsbetrag zuzüglich allfälliger Zinsen, Spesen und Kosten) sowie bis zur Bezahlung des gesamten aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden herrührenden Forderungen, unser Eigentum.

5.2. Für ein bestimmtes Projekt ausgeführte Lieferungen und Leistungen, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, erbracht und in Rechnung gestellt worden sind, gelten als einheitlicher Auftrag. Hierbei erlischt der Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Waren erst dann, wenn alle unsere Forderungen aus diesem Auftrag beglichen sind.

5.3. Die im Zuge der Ausübung des Eigentumsvorbehalts zurückgenommene Ware wird unserem Kunden zum Kaufpreis abzüglich wenigstens 25 Prozent und abzüglich beschädigter Ware gutgeschrieben.

5.4. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht uns gegenüber in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, wird die gesamte aushaftende Forderung sofort fällig. In diesem Fall sind wir, ohne einen Vertragsrücktritt erklären zu müssen, jedenfalls berechtigt, die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Sachen zu verlangen und diese beim Kunden oder bei einem Dritten abzuholen, wobei der Kunde auf die Geltendmachung einer Zurückhaltung, aus welchem Grund auch immer, verzichtet. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten der Rücknahme der Eigentumsvorbehaltsware zu tragen bzw. uns zu erstatten.

6. Gewährleistung

6.1. Wir leisten Gewähr nach Maßgabe des Gesetzes und – sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist – im Sinne der folgenden Bestimmungen.

6.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, wobei innerhalb dieser Frist die Ansprüche bei sonstigem Verlust gerichtlich geltend zu machen sind. Die Bestimmung des § 924 ABGB über die Vermutung der Mangelhaftigkeit ist ausgeschlossen. Die Beweislast, dass ein von uns zu vertretender Mangel bei Übergabe / Abnahme vorgelegen hat, trifft ausschließlich den Kunden.

6.3. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die von uns ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurden. Technische Daten und Beschreibungen in Produktinformationen stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Wir haften nicht für öffentliche Aussagen, Werbung oder für Eigenschaften von nicht von uns stammenden Warenproben oder Muster.

6.4. Sind wir unserem Kunden zur Gewährleistung verpflichtet, steht es uns frei, den Mangel nach unserer Wahl entweder durch Verbesserung oder Austausch zu beheben. Ein Anspruch des Kunden auf Wandlung oder Minderung des Entgelts besteht erst, wenn der konkrete Mangel nach Anzeige innerhalb desselben Zeitraumes, der bereits zwischen Auftragserteilung und Abnahme vergangen war, mindestens aber 2 Wochen, nicht behoben werden kann, auch wenn dieser mehrmals erneut auftritt. Innerhalb dieses Zeitraumes sind wir sohin zu mehrfachen Mängelbehebungsversuchen berechtigt.

6.5. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist wegen einer Mängelbehebung erfolgt nicht. Solange der Kunde seine Vertragspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, sind wir zu einer Mängelbehebung, insbesondere zur Nachbesserung oder Nachlieferung nicht verpflichtet. Wird der Leistungsgegenstand vom Kunden verändert oder unsachgemäß behandelt, erlischt die Gewährleistungspflicht. Für Kosten einer vom Kunden selbst vorgenommenen Mängelbehebung haben wir ausschließlich dann aufzukommen, wenn wir hierzu die schriftliche Zustimmung gegeben haben. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Leistungsgegenstand bestimmungsgemäß und ausschließlich im Sinne einer allfälligen mitgelieferten Anleitung gebraucht wird.

6.6. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind der Höhe nach auf den Wert des von uns mangelhaft gelieferten Leistungsgegenstandes eingeschränkt. Für Folgeschäden, die im Zusammenhang mit einem Gewährleistungsfall auftreten, kommen wir nicht auf.

7. Schadenersatz

7.1. Schadenersatzansprüche etwa wegen Lieferverzug, Vertragsrücktritt, mangelhafter Lieferung oder Leistung sowie aus welchen Gründen auch immer, insbesondere auch im Zusammenhang mit Bestimmungen der Produkthaftung, können gegen uns nur geltend gemacht werden, wenn wir grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu verantworten haben. Ebenso sind sonstige Schadenersatzansprüche, insbesondere auch solche wegen positiver Vertragsverletzung oder wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss ausgeschlossen, aber auch alle wie immer gearteten Regressansprüche uns gegenüber, es sei denn, dass wir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Die Beweislast für einen solchen Verschuldensgrad trifft den Kunden.

7.2. Schadenersatzansprüche umfassen in jedem Fall nur die reine Schadensbehebung, nicht aber auch Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

7.3. Pönaleansprüche - welcher Art immer - sind uns gegenüber ausgeschlossen. Im Einzelfall vereinbarte Pönalen zu unseren Lasten entfallen ersatzlos bei einvernehmlichen, durch den Kunden unwidersprochen gebliebenen oder einseitig vorgenommenen Änderungen der pönalisierten Umstände.

7.4. Für Nebenforderungen wie Verzugszinsen, (Verfahrens-) Kosten und dergleichen zu uns treffenden (Schaden-) Ersatzansprüchen haften wir nicht, auch nicht im Regressweg.

7.5. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Wir übernehmen ausdrücklich keine Schutzpflicht gegenüber anderen Personen.

7.6. Soweit uns eine Haftung trifft, ist diese der Höhe nach auf die fünffache Auftragssumme, jedenfalls auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme unserer Haftpflichtversicherung (Stand 2025: grundsätzlich EUR 3 Mio., Produkthaftpflichtversicherung EUR 3 Mio. & reine Vermögensschäden EUR 1 Mio.) beschränkt, welche pro Schadensfall einmal für alle Geschädigten und sämtliche möglichen Ansprüche zur Verfügung steht. Die Versicherungsbedingungen übermitteln wir auf Anfrage.

7.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die uns eine Haftung trifft, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

7.8. Alle Schadenersatzansprüche und allfällige Regressansprüche gegen uns sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Sie verjähren - sofern nicht früher eine Verjährung eintritt - spätestens zwei Jahre nach erfolgter Lieferung oder Leistungserbringung.

7.9. Verkündet uns der Kunde in einem ihn betreffenden gerichtlichen Verfahren den Streit und schließen wir uns auf dessen Seite diesem Verfahren an, hat uns der Kunde alle Kosten der zweckentsprechenden Rechtsvertretung zu ersetzen, soweit diese nicht vom Prozessgegner spätestens binnen 14 Tagen ab Beendigung des Verfahrens tatsächlich ersetzt wurden. Diese Ersatzpflicht des Kunden besteht nur insoweit nicht, als eine Kostenersatzpflicht des Prozessgegners uns gegenüber wegen eines schuldhaft rechtswidrigen Verhaltens unsererseits nicht besteht, wobei uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen müsste.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

8.1. Für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag zwischen dem Kunden und uns ergebenden Streitigkeiten, insbesondere auch über seine Gültigkeit, wird die **ausschließliche Zuständigkeit des** sachlich zuständigen Gericht in 4600 Wels **vereinbart**.

Es steht uns jedoch auch frei, Klage bei jedem örtlich nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Kunden zuständigen Gericht einzubringen. Erfüllungsort ist mangels anderer Vereinbarung A- 4655 Vorchdorf

8.2. Auf das Vertragsverhältnis findet **ausschließlich österreichisches Recht** unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts Anwendung.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten jedoch ausdrücklich für alle Geschlechter gleichermaßen.